

Geschäftsordnung des Elternforums der Schule Im Herrlig

Beschluss der Schulkonferenz vom 16.11.2009

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Das Elternforum ist das Elterngremium der Schule Im Herrlig und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

²Die Geschäftsordnung des Elternforums wird von der Schulkonferenz der Schule Im Herrlig gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Letzi. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternforums.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Im Herrlig besuchen.

²Alle Eltern bilden das Elternforum. Dieses wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³Organe des Elternforums sind demgemäß:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

⁴Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Elternforum erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird es von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert. Das Elternforum informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Das Elternforum wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Das Elternforum hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

²Das Elternforum beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

B. Vollversammlung

Art. 4 Einberufung und Durchführung

¹Die ordentliche Vollversammlung findet auf Einladung des Vorstands in jedem Schuljahr in der Regel im ersten Quartal statt.

²Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Er ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

³Zu den Versammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen.

⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

⁵Stimmberechtigt sind alle anwesenden Eltern. Zwei Erziehungsberechtigte einer Familie haben zusammen eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁶Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Bezug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Bezug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternforums beratende Stimme zu.

Art. 5 Kompetenzen

Der Vollversammlung kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte
- Festlegung von Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäften
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Schulleitung

C. Vorstand

Art. 6 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Die Wahl durch die Vollversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

In den ersten zwei Jahren (Startphase) bleibt der Vorstand unverändert. Vorstandsmitglieder haben jedoch die Möglichkeit nach einem Jahr zurückzutreten.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.

Art. 7 Sitzungen des Vorstands

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, mindestens aber vier Mal im Schuljahr. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

³In der Regel wird die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen, an welcher sie und/oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Elternforum nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungen
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung eingebrachter Themen. In diese Gruppen können auch nicht dem Elternforum angehörende Personen eingeladen werden.
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternforums
- Vernehmlassung zu den ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften
- Organisation von Elternaktivitäten und Elternbildungsveranstaltungen

- Koordination der Unterstützung und Mithilfe der Eltern in schulischen Projekten
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Elternforums zuhanden der Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung

Art. 9 Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand vertritt das Elternforum in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand bei, der seine Vertretung selber bezeichnet. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 10 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Schule Im Herrlig enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternforum sowie in dessen Vorstand und den Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

²Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

³Zudem kann das Elternforum Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 11 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Dem Elternforum werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Vollversammlungen, Sitzungen des Vorstands und der besonderen Arbeits- und Projektgruppen, Veranstaltungen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 12

Diese Geschäftsordnung des Elternforums der Schule im Herrlig tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Letzi auf Schuljahr 2010/11 in Kraft.

16.11.2009/Schule Im Herrlig